

#### **6.4 Sonderpädagogischer Förderbedarf: Verfahrensabläufe für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse**

Mehrsprachig aufwachsende Kinder und Jugendliche stellen besondere Anforderungen an den Unterricht. Die Wertschätzung der Mehrsprachigkeit stellt eine wesentliche Voraussetzung für einen ungestörten Spracherwerb dieser Schülerinnen und Schüler dar. Schulen aller Schularten haben hier einen pädagogischen Auftrag. Mehrsprachigkeit kann auch dazu führen, dass in beiden Sprachen die Sprachentwicklung langsamer oder anders verläuft als bei einsprachig aufwachsenden Kindern.

##### **Auffälligkeiten im Lernen, in der Sprachentwicklung oder sozial-emotionalen Entwicklung**

Die rechtlichen Vorgaben sehen vor, dass die allgemeinbildenden Schulen in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs die individuellen Lernvoraussetzungen im sprachlichen Bereich besonders berücksichtigen. Zugewanderten Schülerinnen und Schülern ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen oder mit wenig Schulerfahrung ist an den allgemeinbildenden Schulen die erforderliche Zeit für ihr individuelles Lernen zu geben.

Die in der Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ eröffnete Möglichkeit der individuellen Förderung und individuellen Leistungsbeurteilung ist voll auszuschöpfen.

Fehlende deutsche Sprachkenntnisse, lange Unterbrechungen des Schulbesuchs oder durch Flucht und Kriegserfahrungen verursachte Traumatisierungen können dazu führen, dass diese Kinder und Jugendlichen anders als die Klassenkameraden lernen. Solche Abweichungen können nicht als Anzeichen interpretiert werden, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache oder sozial-emotionale Entwicklung vorliegt.

Für sonderpädagogische Beratung und Unterstützung können die besuchten Schulen sich ggf. an Förder- und Beratungszentren<sup>1</sup> wenden.

##### **Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht eingeleitet werden. Dabei ist der Status bzgl. des Aufenthalts in Deutschland unerheblich.

---

<sup>1</sup> vgl. <https://foerderschule.bildung-rp.de/foerder-und-beratungszentren-fbz.html>

Da ein formelles Überprüfungsverfahren bei nicht ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache keine verlässlichen Ergebnisse für die Entscheidung der Schulbehörde erbringen kann, weicht in diesen Fällen das Verfahren der Zuweisung zu einer Schwerpunktschule oder Förderschule von dem allgemeinen Verfahren ab. Es gelten folgende Verfahrensregelungen:

### **Verfahrensablauf bei umfänglicher Behinderung**

Selbstverständlich wird bei umfänglicher Behinderung (geistige Behinderung, körperliche Behinderung, Seh- oder Hörschädigung) für die Kinder und Jugendlichen die erforderliche Förderung sichergestellt. Die Schülerinnen und Schüler besuchen nach Entscheidung der Eltern Förderschulen und Schwerpunktschulen – auch hier gilt der Elternwille bzgl. des Lernortes.

#### **a) ohne Vermutung einer kognitiven Beeinträchtigung (Körperbehinderung, Seh- oder Hörschädigung)**

Gemäß § 3 Abs.5 SchulG sollen diese Schülerinnen und Schüler die wohnortnahen Grundschule oder weiterführende Schule besuchen. Es erfolgt keine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die erforderliche sonderpädagogische Beratung und Unterstützung wird durch das zuständige Förder- und Beratungszentrum organisiert. In Regionen noch ohne Förder- und Beratungszentrum beauftragt die Schulbehörde eine Förderschule.

Wenn die Eltern den Besuch einer Förderschule wünschen, entscheidet die Schulbehörde, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt: Die Verfahrensregelung nach Buchstabe b) gilt analog.

#### **b) Geistige Behinderung oder Vermutung einer kognitiven Beeinträchtigung in Verbindung mit Körperbehinderung, Seh- oder Hörschädigung**

Die Grundschule oder weiterführende Schule („besuchte Schule“) legt der Schulbehörde die vorliegenden Gutachten/Berichte sowie einen Bericht über den bisherigen Verlauf des Schulbesuchs vor. Zuständig ist grundsätzlich Referat 34.

Die Schulbehörde

- beauftragt einzelfallbezogen eine Förderschule mit dem Erstellen eines Berichts, der die Behinderung und die vermuteten Auswirkungen auf schulisches Lernen beschreibt.
- stellt in der Regel befristet auf 6 Monate (maximal 12 Monate) sonderpädagogischen Förderbedarf fest; die Festlegung eines Bildungsgangs entfällt dabei.
- legt einzelfallbezogen den Zeitraum für die Vorlage von Berichten über die Lernentwicklung fest.

- legt entsprechend der Entscheidung der Eltern die zu besuchende Schule fest (Schwerpunktschule oder Förderschule); alternativ kann die Schulbehörde, falls erforderlich, nach Beratung, Anhörung und mit Zustimmung der Eltern auch einen anderen Förderort als die bisher besuchte Schule festlegen.

Zum Ende der Befristung legt die besuchte Schule – ggf. mit Unterstützung des Förder- und Beratungszentrums einen förderdiagnostischen Bericht vor, der die Kompetenzen, die Lernentwicklung und die Auswirkungen der Behinderung auf schulisches Lernen beschreibt. Die deutschen Sprachkenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Förderschullehrkraft gibt eine Empfehlung an die Schulbehörde, ob der befristet festgelegte sonderpädagogische Förderschwerpunkt den individuellen Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers entspricht.

Auf dieser Grundlage stellt die Schulbehörde in der Regel abschließend sonderpädagogischen Förderbedarf fest und legt ggf. auch den Bildungsgang fest.

### **Verfahren bei einer (teil-)stationären Jugendhilfemaßnahme nach Entscheidung der Jugendhilfe**

Wenn im Einzelfall nach Entscheidung der Jugendhilfe eine (teil-)stationäre Jugendhilfemaßnahme gewährt werden soll, bei der auch der Besuch einer Förderschule vorgesehen ist, kann die Schulbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Berichte und medizinischen Gutachten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung feststellen. Ob ergänzend ein Bericht einer Förderschule erforderlich ist, entscheidet die Schulbehörde im konkreten Einzelfall.

Die Feststellung des Förderbedarfs erfolgt zunächst befristet maximal für 12 Monate; die Verlängerung auf der Grundlage der Berichte der besuchten Schule über die Ergebnisse der Förderung ist möglich. Eine unbefristete Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht möglich. Die Schulbehörde legt möglichst in Abstimmung mit der Jugendhilfe den Zeitraum fest.

Mit Beendigung der Jugendhilfemaßnahme ist der Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung aufgehoben. Es ist analog den Regelungen bei „Auffälligkeiten im Lernen, in der Sprachentwicklung oder sozial-emotionalen Entwicklung“ (S.44) zu verfahren. Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der besuchten Schule die erforderliche individuelle Förderung.